

CAP ARREGHINI S.p.A.

WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE

Fassung Nr. 3, genehmigt 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck und Zielsetzung.....	3
2. Rechtliche und dokumentarische Grundlagen.....	3
3. VerbreKommunikation und Sensibilisierungs.....	4
4. Meldender, weitere betroffene Personen und Geltungsbereich der Schutzmaßnahmen.....	4
5. Gegenstand der Meldung.....	5
5.1 Handlungen, Sachverhalte und Verhaltensweisen, die gemeldet werden können.....	6
5.2 Handlungen, Sachverhalte und Verhaltensweisen, die nicht gemeldet werden dürfen.....	7
5.3 Nicht relevante Meldungen.....	7
6. Inhalt der Meldung.....	7
7. Der Verantwortliche für die Verwaltung der internen Meldung.....	8
8. Der interne Meldekanal.....	8
9. Der externe Meldekanal.....	9
10. Öffentliche Bekanntmachungen.....	9
11. Die Meldung von rechtswidrigem Verhalten.....	10
12. Der Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers, der gemeldeten oder betroffenen Personen sowie anderer Beteiligter.....	11
13. Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers.....	12
14. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung gegenüber dem Hinweisgeber.....	12
15. Verantwortung des Hinweisgebers.....	13
16. Nachverfolgbarkeit und Archivierung.....	13

1. Zweck und Zielsetzung

CAP ARREGHINI S.p.A. (im Folgenden auch „das Unternehmen“) hat das im Gesetzesdekret 24/2023 vorgesehene „Whistleblowing“-System (im Folgenden auch „Meldungen“) eingeführt, mit dem Italien die *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 1937/2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und mit Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“*, umgesetzt hat. Das Gesetzesdekret 24/2023 verfolgt im Sinne der europäischen Richtlinie das Ziel, den rechtlichen Schutz von Personen zu stärken, die Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften melden, die die Interessen und/oder die Integrität der privaten (und auch öffentlichen) Einrichtung, der sie angehören, beeinträchtigen und von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Das Unternehmen hatte bereits ein Meldesystem eingerichtet, das im Organisations-, Verwaltung und Kontrolle gemäß Gesetzesdekret 231/2001, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 179/2017, das *„Bestimmungen zum Schutz von Personen enthält, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“*.

Das Whistleblowing-System wurde auch mit dem Ziel eingeführt, mögliche Verstöße gegen den Ethikkodex, das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 sowie gegen die vom Unternehmen verabschiedeten Richtlinien und Verfahren zu erkennen und zu bekämpfen, ebenso wie andere rechtswidrige oder unregelmäßige Verhaltensweisen (wie in Absatz 5 näher erläutert), die die Integrität der Organisation untergraben könnten.

Die vorliegende Richtlinie verfolgt daher bei der Regelung des Systems zur Bearbeitung von Meldungen das Ziel, eine Kultur der Ethik, der Rechtmäßigkeit und der Transparenz innerhalb der Organisation und in den Beziehungen zu ihr zu fördern.

2. Rechtliche und dokumentarische Grundlagen

- Richtlinie (EU) 1937/2019 über den *„Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“*;
- Verordnung (EU) 2016/679 über den *„Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, den freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“*;
- Gesetzesdekret 231/2001 über *„die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit“*;
- Gesetzesdekret Nr. 24/2023, *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 1937/2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie mit Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“*;
- *Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrechts und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden. Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen.* Genehmigt mit

Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023, geändert und ergänzt durch Beschluss Nr. 479 vom 26. November 2025

- ANAC-Leitlinien 1/2025 zu den Modalitäten der Meldung
- Neue Whistleblowing-Regelung – Von Confindustria erstellter Leitfadens für private Einrichtungen
- Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001;
- Ethikkodex;
- Unternehmensrichtlinien und -verfahren.

3. Verbreitung, Kommunikation und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Verbreitung der Richtlinie erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über verschiedene Kanäle, darunter Aushänge am Arbeitsplatz (z. B. Anschlagtafeln) und die Veröffentlichung auf *der Website*.

Darüber hinaus ergreift das Unternehmen Maßnahmen zur **Kommunikation** und **Schulung** der Mitarbeiter hinsichtlich der Richtlinie, unter anderem durch Aktivitäten zur Förderung der Kultur des *Whistleblowings*.

4. Meldender, andere betroffene Personen und Geltungsbereich des Schutzes

Als **Hinweisgeber** gilt die natürliche Person, die eine Meldung oder eine öffentliche Bekanntmachung (*siehe unten*) über Verstöße vornimmt, von denen sie im Rahmen ihres Arbeitsumfelds und/oder der für das Unternehmen ausgeübten beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeiten Kenntnis erlangt hat (*gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe g*) und Buchstabe

i) D. des Gesetzesdekrets 24/2023).

Insbesondere:

- Arbeitnehmer;
- Selbstständige, Personen mit Kooperationsverträgen, Freiberufler und Berater;
- Ehrenamtliche und Praktikanten, sowohl bezahlte als auch unbezahlte;
- Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen (auch de facto).

Die Schutzmaßnahmen zugunsten des **Hinweisgebers** (sog. „*Schutzmaßnahmen*“), auf die in den folgenden Absätzen eingegangen wird, erstrecken sich auch auf folgende Personengruppen:

- Vermittler (Personen, die den Hinweisgeber beim Meldeverfahren unterstützen);
- Personen, die demselben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber angehören und mit ihm durch eine feste emotionale Bindung oder Verwandtschaft verbunden sind;
- Arbeitskollegen des Hinweisgebers, die mit ihm durch eine regelmäßige und laufende Beziehung verbunden sind;
- Unternehmen, die sich im Eigentum des Hinweisgebers befinden oder für die die geschützten Personen tätig sind.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 des Gesetzesdekrets 24/2023 ist der Schutz des Hinweisgebers auch in den folgenden Fällen gewährleistet:

- a) wenn das Rechtsverhältnis (d. h. das Arbeitsverhältnis) noch nicht begonnen hat, sofern die Informationen, die Gegenstand der Meldung sind, während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden;
- b) während der Probezeit;
- c) nach Beendigung des Rechtsverhältnisses (d. h. des Arbeitsverhältnisses), sofern die Informationen, die Gegenstand der Meldung sind, im Laufe dieses Verhältnisses erlangt wurden.

5. Gegenstand der Meldung

Gegenstand der Meldung sind Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften sowie Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse und/oder die Integrität des Unternehmens beeinträchtigen, darunter:

- Verwaltungs-, Buchhaltungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- rechtswidriges Verhalten im Sinne des Gesetzesdekrets 231/2001;
- Verstöße gegen das gemäß Gesetzesdekret 231/2001 verabschiedete Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell;
- Rechtsverstöße, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union fallen, die sich unter anderem auf folgende Bereiche beziehen: öffentliches Auftragswesen; Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Umweltschutz;
- sonstige Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen und/oder den Binnenmarkt betreffen.

Ebenfalls meldepflichtig sind rechtswidrige Handlungen (oder mutmaßliche Handlungen), die nicht den vom Unternehmen verabschiedeten Richtlinien und Verfahren entsprechen. Die gemeldeten rechtswidrigen Verhaltensweisen müssen sich auf Sachverhalte beziehen, von denen der Hinweisgeber aufgrund seines Arbeitsverhältnisses direkt Kenntnis erlangt hat; dazu gehören somit sowohl Informationen, die er aufgrund der von ihm bekleideten Position erhalten hat, als auch solche, die er anlässlich und/oder infolge der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten – wenn auch zufällig – erlangt hat.

Es werden nur Meldungen berücksichtigt, die sich auf vom Hinweisgeber direkt festgestellte Sachverhalte beziehen und nicht auf Vermutungen oder Gerüchten beruhen.

Darüber hinaus darf das Meldesystem vom Hinweisgeber nicht für rein persönliche Zwecke, für Ansprüche oder Beschwerden genutzt werden, die gegebenenfalls unter die allgemeinere Regelung des Arbeits- bzw. Kooperationsverhältnisses oder der Beziehungen zum Vorgesetzten oder zu Kollegen fallen und für die die zuständigen Verfahren der Unternehmensstrukturen herangezogen werden müssen.

Der (externe) Meldungsbeauftragte wird in seiner Eigenschaft als für die Entgegennahme und Prüfung der Meldungen benannte Person – wie in Absatz 5 näher erläutert – alle eingegangenen Meldungen bewerten und die entsprechenden Maßnahmen nach seinem vernünftigen Ermessen und in eigener Verantwortung

im Rahmen seiner Zuständigkeiten ergreift, wobei er gegebenenfalls den Meldenden und den für den mutmaßlichen Verstoß Verantwortlichen anhört. Jede daraus resultierende Entscheidung wird begründet. Etwaige Disziplinarmaßnahmen werden von den zuständigen Unternehmensgremien gemäß den Bestimmungen des geltenden Tarifvertrags (CCNL) verhängt.

5.1 Handlungen, Sachverhalte und Verhaltensweisen, die gemeldet werden können

Um dem Meldenden die Identifizierung von **Sachverhalten** zu erleichtern, **die Gegenstand einer Meldung sein können**, wird im Folgenden eine Liste relevanter Verstöße und/oder Verhaltensweisen aufgeführt, die lediglich beispielhaft und nicht erschöpfend bzw. verbindlich ist:

- ✓ Verstoß gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, den Ethikkodex, die Richtlinien und der vom Unternehmen verabschiedeten Verfahren;
- ✓ die Übergabe eines Geldbetrags oder die Gewährung anderer Vorteile an einen Amtsträger oder einen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten als Gegenleistung für die Ausübung seiner Funktionen (z. B. die Beschleunigung eines Verfahrens) oder für die Vornahme einer Handlung, die seinen dienstlichen Pflichten zuwiderläuft (z. B. die Unterlassung der Erstellung eines Protokolls über steuerliche Unregelmäßigkeiten);
- ✓ Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu behindern (z. B. unterlassene Aushändigung von Unterlagen, Vorlage falscher oder irreführender Informationen);
- ✓ das Versprechen oder die Gewährung von Geld, Gütern, Dienstleistungen oder sonstigen Vorteilen mit dem Ziel, Lieferanten oder Kunden zu bestechen;
- ✓ Annahme von Geld, Gütern, Dienstleistungen oder sonstigen Vorteilen von Lieferanten/anderen Personen im Austausch für Gefälligkeiten oder treulose Handlungen;
- ✓ unzulässige Absprachen mit Lieferanten, Beratern, Kunden oder Wettbewerbern (z. B. Ausstellung fiktiver Rechnungen, Preisabsprachen usw.);
- ✓ Fälschung, Veränderung, Vernichtung oder Unterschlagung von Dokumenten;
- ✓ Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung buchhalterischer, administrativer oder steuerlicher Pflichten oder bei der Erstellung des Jahresabschlusses des Unternehmens;
- ✓ Fälschung von Spesenabrechnungen (z. B. „aufgeblähte“ Erstattungen oder Erstattungen für falsche Dienstreisen);
- ✓ Diebstahl von Geld, Wertgegenständen, Lieferungen oder anderen Vermögenswerten, die dem Unternehmen oder Kunden gehören;
- ✓ unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen;
- ✓ Computerbetrug;
- ✓ Verhalten, das darauf abzielt, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Bezug auf ihre Rechte, ihre Behandlung, ihre Verantwortlichkeiten, ihre Chancen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse zu behindern;
- ✓ Rechtsverstöße, die in den Anwendungsbereich von Rechtsakten der Europäischen Union oder nationaler Rechtsakte fallen, bzw. von nationalen Rechtsakten, die zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen; Produktsicherheit und -konformität; Umweltschutz;
- ✓ sonstige in den Rechtsvorschriften vorgesehene Bereiche.

5.2 Handlungen, Sachverhalte und Verhaltensweisen, die nicht gemeldet werden dürfen

Das *Whistleblowing-System* darf nicht dazu genutzt werden, die Ehre und/oder das persönliche und/oder berufliche Ansehen der Person oder Personen, auf die sich die gemeldeten Sachverhalte beziehen, zu verletzen oder zu schädigen oder wissentlich unbegründete Anschuldigungen zu verbreiten.

Insbesondere **ist es** daher, beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, **verboten**:

- (i) die Verwendung beleidigender Äußerungen;
- (ii) das Einreichen von Meldungen mit rein diffamierender oder verleumderischer Absicht;
- (iii) das Einreichen von Meldungen diskriminierender Art, die sich auf die sexuelle Orientierung, die religiöse oder politische Überzeugung oder die rassistische oder ethnische Herkunft der gemeldeten Person beziehen;
- (iv) das Absenden von Meldungen, die ausschließlich zum Zweck der Schädigung der gemeldeten Person erfolgen;
- (v) sonstiges, das nicht in den Bestimmungen vorgesehen ist.

5.3 Irrelevante Meldungen

Meldungen müssen für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie relevant sein. Als **nicht relevant** gelten insbesondere Meldungen, die:

- (i) sich auf gemeldete Personen oder Unternehmen beziehen, die nicht zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie gehören;
- (ii) sich auf Sachverhalte, Handlungen oder Verhaltensweisen beziehen, die nicht Gegenstand einer Meldung im Sinne dieser Richtlinie sind;
- (iii) sich ausschließlich auf Aspekte des Privatlebens der gemeldeten Person beziehen, ohne direkten oder indirekten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit innerhalb des Unternehmens oder in den Beziehungen zu diesem;
- (iv) eine Beanstandung, Forderung oder ein Ersuchen zum Gegenstand haben, die mit einem persönlichen Interesse des Meldenden verbunden sind;
- (v) unvollständig und/oder nicht detailliert und gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes nicht überprüfbar sind;
- (vi) sonstige, in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Fälle.

6. Inhalt der Meldung

Meldungen müssen detailliert und überprüfbar sein und alle Informationen enthalten, die für die Feststellung des Sachverhalts und die Identifizierung der Personen, denen die Verstöße zuzuschreiben sind, erforderlich sind.

Der Hinweisgeber ist für den Inhalt der Meldung verantwortlich.

Insbesondere **muss die Meldung** mindestens Folgendes **enthalten**:

- ✓ die Personalien des Meldenden unter Angabe seiner beruflichen Funktion oder Position
. Die Möglichkeit, eine anonyme Meldung einzureichen (*siehe unten*), bleibt jedoch unberührt;

- ✓ eine klare und vollständige Beschreibung des gemeldeten rechtswidrigen Verhaltens sowie der Umstände, unter denen davon Kenntnis erlangt wurde;
- ✓ das Datum und den Ort, an dem sich der Vorfall ereignet hat;
- ✓ den Namen und die Rolle (Funktion, berufliche Position oder Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wird), anhand derer die Person(en) identifiziert werden kann/können, der/denen die Verantwortung für die gemeldeten Sachverhalte zuzuschreiben ist;
- ✓ geeignete Belege bzw. etwaige Dokumente, die der Überprüfung der Stichhaltigkeit der geschilderten Sachverhalte dienen;
- ✓ alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte nützlich sind.

Eine Meldung, aus der die Identität des Meldenden nicht hervorgeht, gilt als anonym. Anonyme Meldungen sind zulässig, werden jedoch nicht empfohlen, da sie die Möglichkeit des Dialogs mit dem Meldenden sowie die angemessene Überprüfung der Stichhaltigkeit der Sachverhalte einschränken.

Anonyme Meldungen werden jedoch in jedem Fall, sofern sie detailliert sind und Sachverhalte und Situationen in Bezug auf bestimmte Kontexte aufzeigen, den „gewöhnlichen“ Meldungen gleichgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit der Daten des Hinweisgebers sowie dessen Schutz vor jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung stets gewährleistet sind.

7. Der Verantwortliche für die Bearbeitung interner Meldungen

Um die Ziele der geltenden Vorschriften wirksam umzusetzen und somit die Integrität des Unternehmens zu wahren sowie den Hinweisgeber zu schützen, ist der **Verantwortliche für die Bearbeitung der Meldung** eine unternehmensexterne Person (nämlich der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums – ernannt gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/2001);

Die vorgenannte Person (im Folgenden als „Verantwortlicher für die Bearbeitung der Meldung“ bezeichnet) verfügt zum Zwecke der Bearbeitung der Meldung über eine spezifische Ausbildung und gewährleistet die erforderliche Unabhängigkeit (*gemäß* Art. 4 des Gesetzesdekrets 24/2023).

8. Der interne Meldekanal

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 24/2023 können Meldungen wahlweise über **die** nachstehend aufgeführten **Kanäle** erfolgen, die die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bei der Bearbeitung der Meldung gewährleisten.

➤ VERFAHREN FÜR MELDUNGEN – SCHRIFTLICHE FORM

- Meldung in Papierform, eingereicht in drei verschlossenen Umschlägen: Der erste enthält die Identitätsdaten des Hinweisgebers zusammen mit einer Kopie seines Ausweisdokuments; der zweite enthält die

Meldung, um die Identitätsdaten des Hinweisgebers von der Meldung zu trennen. Beide müssen dann in einen dritten verschlossenen Umschlag gesteckt werden, auf dessen Außenseite der Vermerk „vertraulich“ für den für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Verantwortlichen angebracht ist (z. B. „vertraulich für den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums“). Die Meldung ist an Rechtsanwältin Chiara Maltese, Via Brusafiera 12, 33170

Pordenone (PN). Nach Eingang der Meldung wird diese vom Verantwortlichen vertraulich registriert, gegebenenfalls auch in einem separaten Register.

➤ **VERFAHREN FÜR MELDUNGEN – MÜNDLICHE FORM**

- durch die Beantragung eines persönlichen Gesprächs auf Wunsch des Hinweisgebers beim Ansprechpartner, zu richten an die E-Mail-Adresse maltese@brusafiera12.it
- über die Telefonnummer 0434 247417.

Das Unternehmen hat daher gemäß Art. 4 des genannten Dekrets zusätzlich zu den bereits bestehenden Meldesystemen mehrere interne Meldekanäle eingerichtet.

Sollte die Meldung von Sachverhalten erforderlich sein, die die im Gesetzesdekret 24/2023 (wie oben näher beschrieben) definierten Verhaltensweisen betreffen, empfiehlt das Unternehmen, diese über die oben genannten Kanäle (schriftlich oder mündlich) einzureichen.

9. Der externe Meldekanal

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Hinweisgeber zudem eine sogenannte „externe“ Meldung vornehmen.

In diesem Fall ist der Empfänger der Meldung die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC), die einen externen Meldekanal betreibt und verwaltet.

Die Rechtsvorschriften sehen die Möglichkeit einer externen Meldung vor, wenn:

- ✓ bereits eine interne Meldung erfolgt ist und diese ohne Folgen geblieben ist;
- ✓ begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer internen Meldung keine wirksamen Maßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung Anlass zu Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung geben könnte;
- ✓ begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

Die Leitlinien zu den Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen sind auf *der Website* der ANAC verfügbar.

10. Öffentliche Bekanntmachungen

Der Hinweisgeber ist gemäß Art. 15 des Gesetzesdekrets 24/2023 auch dann geschützt, wenn er eine sogenannte „**öffentliche** Bekanntmachung“ der Informationen über Verstöße über die Presse oder elektronische Medien oder auf andere Weise über Verbreitungskanäle vornimmt, die eine große Anzahl von Personen erreichen können (*gemäß* Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f), Gesetzesdekret 24/2023).

Der Schutz des Hinweisgebers, der eine öffentliche Bekanntmachung vornimmt, ist nur dann gewährleistet, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- ✓ Der Hinweisgeber hat zuvor eine interne und externe Meldung vorgenommen oder hat direkt eine externe Meldung unter den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten vorgenommen, jedoch innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung erhalten;
- ✓ der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- ✓ der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte oder aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falles keine wirksamen Folgemaßnahmen nach sich ziehen könnte, wie beispielsweise in Fällen, in denen Beweise verheimlicht oder vernichtet werden könnten oder in denen die begründete Befürchtung besteht, dass der Empfänger der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder selbst in den Verstoß verwickelt ist.

11. Die Meldung rechtswidriger Handlungen

Alle Meldungen und Informationen zu Maßnahmen, Untersuchungen und nachfolgenden Entscheidungen müssen gemäß den gesetzlichen Anforderungen erfasst und aufbewahrt werden.

Zu diesem Zweck sieht **das Verfahren** im Falle einer Meldung rechtswidrigen Verhaltens Folgendes vor:

I. EINREICHUNG DER MELDUNG

- Jeder, der den begründeten Verdacht hat, dass ein rechtswidriges Verhalten vorliegt oder vorliegen könnte, kann über die oben genannten Kanäle eine Meldung einreichen.

II. EMPFANG DER MELDUNG

- Der für die Bearbeitung der Meldung Verantwortliche sendet dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eine Empfangsbestätigung und gewährleistet eine angemessene Frist für die Rückmeldung über das Ergebnis der internen Untersuchung, die drei Monate ab dem Datum der Übermittlung der Empfangsbestätigung nicht überschreiten darf.
- Der für die Bearbeitung der Meldung Verantwortliche steht in ständigem Kontakt mit dem Hinweisgeber.
- Der Verantwortliche für die Bearbeitung der Meldung sorgt für eine ordnungsgemäße Weiterverfolgung der eingegangenen Meldungen. Eine ordnungsgemäße Weiterverfolgung beinhaltet insbesondere zunächst – unter Einhaltung angemessener Fristen und der Vertraulichkeit der Daten – eine Prüfung, ob die wesentlichen Voraussetzungen der Meldung erfüllt sind, um deren Zulässigkeit zu beurteilen und dem Hinweisgeber somit den vorgesehenen Schutz gewähren zu können.
- In dieser Phase kann der Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen offensichtlich unbegründete Meldungen ablegen, wenn keine Sachverhalte vorliegen, die eine Untersuchung rechtfertigen würden, wenn der Inhalt der Meldung so allgemein gehalten ist, dass die Daten nicht nachvollziehbar sind, wenn Meldungen über Rechtsverstöße mit ungeeigneten oder irrelevanten Unterlagen eingereicht werden oder wenn es sich um irrelevante oder gemäß dieser Richtlinie unzulässige Meldungen handelt.

- Ist die Meldung nicht ausreichend detailliert, kann der Bearbeiter den Hinweisgeber über den dafür vorgesehenen Kanal oder auch persönlich um ergänzende Angaben bitten, sofern der Hinweisgeber ein persönliches Gespräch beantragt hat.

III. VORUNTERSUCHUNG

- Nach Prüfung der Zulässigkeit der Meldung leitet der für die Verwaltung des Meldekanals zuständige Verantwortliche die interne Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte oder Verhaltensweisen ein, um deren Vorliegen zu beurteilen.

IV. ERGEBNIS DER INTERNEN UNTERSUCHUNG

- Nach Abschluss der Untersuchung gibt der Verantwortliche für die Meldungsbearbeitung eine Rückmeldung, in der er die geplanten, getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung sowie die Gründe für die getroffene Entscheidung darlegt. In jedem Fall informiert der Verantwortliche für die Bearbeitung der Meldung über das Ergebnis der Meldung innerhalb der oben genannten Frist von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls keine solche Bestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen ab Einreichung der Meldung.

12. Der Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers, der gemeldeten oder betroffenen Personen und anderer Beteiligter

Im Falle einer internen oder externen Meldung ist es Aufgabe der für die Bearbeitung der Meldung Verantwortlichen, die **Vertraulichkeit des Hinweisgebers** ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Meldung zu gewährleisten, auch in Fällen, in denen sich diese später als falsch oder unbegründet herausstellen sollte. Das Gesetzesdekret 24/2023 hat im Hinblick auf eine möglichst umfassende Ausweitung des Schutzsystems anerkannt, dass die Vertraulichkeit auch für die gemeldeten oder anderweitig betroffenen Personen sowie für andere Personen außer dem Hinweisgeber gewährleistet werden muss.

Wie in dem genannten Dekret festgelegt, erstreckt sich die Geheimhaltungspflicht nicht nur auf den Namen des Hinweisgebers und der oben genannten Personen, sondern auch auf alle sonstigen Informationen oder Angaben, einschließlich der beigefügten Unterlagen, aus denen sich diese Identität direkt oder indirekt ableiten lässt.

Die Wahrung der Vertraulichkeit muss auch im gerichtlichen und disziplinarrechtlichen Bereich gewährleistet sein. Insbesondere darf im Rahmen des vom Unternehmen gegen den mutmaßlichen Urheber des Verstoßes eingeleiteten Disziplinarverfahrens die Identität des Hinweisgebers nicht offengelegt werden, sofern die disziplinarische Anklage auf eigenständigen und über die Meldung hinausgehenden Feststellungen beruht, auch wenn diese sich aus der Meldung ergeben. Falls die Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung der Person, gegen die der disziplinarische Vorwurf erhoben wurde, unerlässlich ist, darf diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers offengelegt werden.

Die Vertraulichkeit des Hinweisgebers muss hingegen nicht gewahrt werden, wenn:

- ✓ der Hinweisgeber ausdrücklich in die Offenlegung seiner Identität eingewilligt hat;

- ✓ die strafrechtliche Verantwortung des Hinweisgebers für Straftaten der Verleumdung oder der üble Nachrede oder jedenfalls für Straftaten, die im Zusammenhang mit der Meldung begangen wurden, festgestellt wurde, oder seine zivilrechtliche Haftung aus demselben Grund in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- ✓ die Anonymität gesetzlich nicht durchsetzbar ist und die Identität des Hinweisgebers von der Justizbehörde im Zusammenhang mit den Ermittlungen (strafrechtliche, steuerrechtliche oder verwaltungsrechtliche Ermittlungen, Inspektionen durch Kontrollorgane) verlangt wird.

13. Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers

Das Unternehmen ist Verantwortlicher im Sinne der **Verordnung (EU) 2016/679 (sog. DSGVO)** und stellt hierzu eine spezifische Datenschutzerklärung zur Verfügung. Die personenbezogenen Daten der Hinweisgeber, der gemeldeten Personen und aller an der Meldung beteiligten Personen werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der in Absatz 2 vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet, wobei in jedem Fall die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des Gesetzesdekrets 51/2018 eingehalten werden. Die Verarbeitung erfolgt mit manuellen, informatischen und telematischen Mitteln in einer Weise, die die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften gewährleistet. Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt direkt durch die Organisation des Verantwortlichen mittels entsprechend benannter und geschulter Personen, die als Beauftragte fungieren.

Die Identität des Hinweisgebers darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht an andere Personen als diejenigen weitergegeben werden, die für die Entgegennahme oder Bearbeitung der Meldungen zuständig und dazu befugt sind (Verantwortliche für die Bearbeitung der Meldung). Gemäß den Artikeln 6 und 7 der DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen sich diese Identität direkt oder indirekt ableiten lässt, nur aus den in Artikel 12 des Gesetzesdekrets 24/2023 ausdrücklich vorgesehenen Gründen zu verwenden. Ist der Verantwortliche verpflichtet, über eigens dazu befugte Personen, wie z. B. die für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen, den Hinweisgeber um seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen spezifischen Zweck zu bitten.

14. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung gegenüber dem Hinweisgeber

Gegenüber dem Hinweisgeber ist keinerlei **Form von Vergeltungsmaßnahmen** oder **diskriminierenden Maßnahmen**, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Zusammenhang stehen, zulässig oder wird geduldet.

Unter diskriminierenden Maßnahmen sind beispielsweise ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen und jede andere Form von Vergeltung zu verstehen, die zu unerträglichen Arbeitsbedingungen führt.

Sollte ein Adressat der Ansicht sein, Opfer eines nach dieser Richtlinie verbotenen Verhaltens geworden zu sein, kann er die für die Bearbeitung von Meldungen zuständigen Personen informieren. Sollte festgestellt werden, dass ein Adressat Opfer eines verbotenen Verhaltens geworden ist, werden geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen, um die Situation wiederherzustellen und/oder die negativen Auswirkungen der Diskriminierung oder Vergeltung zu beseitigen, und es wird ein Disziplinarverfahren gegen den Urheber der Diskriminierung eingeleitet.

15. Verantwortung des Hinweisgebers

Die Richtlinie lässt die **Verantwortung**, einschließlich der disziplinarischen Verantwortung, des **Hinweisgebers** im Falle einer verleumderischen oder diffamierenden Meldung sowie einer vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgten Meldung von Tatsachen, die nicht der Wahrheit entsprechen, unberührt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzesdekrets 24/2023 kann die ANAC gegen den Hinweisgeber eine Geldstrafe von 500 bis 2.500 Euro verhängen, sofern seine zivilrechtliche Haftung aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Straftaten der Verleumdung und der Diffamierung festgestellt wird.

Ebenfalls disziplinarrechtlich relevant sind etwaige Formen des Missbrauchs dieser Richtlinie, wie z. B. offensichtlich opportunistische Meldungen und/oder solche, die ausschließlich zum Zweck der Schädigung der gemeldeten Person und/oder anderer Personen erfolgen, sowie jeder andere Fall einer missbräuchlichen Nutzung oder vorsätzlichen Instrumentalisierung des in dieser Richtlinie geregelten Verfahrens.

16. Rückverfolgbarkeit und Archivierung

Das Unternehmen trifft Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Informationen und Unterlagen bezüglich der Identität des Hinweisgebers und des Inhalts der Meldung gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets 24/2023. Interne Meldungen und die dazugehörigen Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens, unter Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten gemäß Art. 12 des genannten Dekrets.

Im Falle einer mündlichen Meldung muss die Aufbewahrung gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets 24/2023 gewährleistet sein; insbesondere:

- Wenn die Meldung auf Wunsch des Hinweisgebers mündlich im Rahmen eines **Treffens** erfolgt, wird sie nach Zustimmung des Hinweisgebers durch Aufzeichnung auf einem für die Aufbewahrung und Wiedergabe geeigneten Gerät oder durch ein Protokoll dokumentiert. Der Hinweisgeber muss das Protokoll überprüfen und durch seine Unterschrift bestätigen.

Die Richtlinie, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und den Werten des Ethikkodexes erstellt wurde, ist integraler Bestandteil des von der Gesellschaft angenommenen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells.